

BcG Alumni e.V. SATZUNG

Fassung vom 6.Mai 2009



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "BcG Alumni e.V." Er hat seinen Sitz in Bayreuth und ist im Vereinsregister eingetragen.

(2) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31.12.2009.

§ 2 Vereinszweck

(1) Der Verein verfolgt den Zweck, die wissenschaftliche Ausbildung und Forschung sowie die Verbindung von Theorie und Praxis an der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften (BCG) der Universität Bayreuth ideell und materiell zu fördern.

(2) Zweck des Vereins ist ferner die Beschaffung von Mitteln aus Beiträgen, Umlagen, Spenden, Zuschüssen und sonstigen Zuwendungen für die Fakultät BCG der Universität Bayreuth.

Die Förderung kann durch die zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Fakultät BCG der Universität Bayreuth erfolgen aber auch dadurch, dass der Verein selbst die Ausgaben für einzelne Aktivitäten und Aufgaben im Sinne des Satzungszwecks übernimmt.

(3) Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Information über die Ausbildung und Forschung an der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.
- Wechselseitigen Wissenstransfer zwischen der Fakultät BCG der Universität Bayreuth und ihren Absolventen als laufender Dialog zwischen Theorie und Praxis.
- Verbesserung der Studienbedingungen sowie der Lehr- und Forschungsmöglichkeiten an der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.
- Förderung der Zusammenarbeit und des Erfahrungsaustausches zwischen der Fakultät BCG der Universität Bayreuth und der Wirtschaft als Arbeitgeber der Absolventen und Auftraggeber für die Forschung.
- Unterstützung bei der Durchführung von Berufspraktika und Auslandspraktika sowie die Vermittlung von Einblicken in die Berufspraxis für Studierenden der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.
- Förderung und Auszeichnung besonderer wissenschaftlicher und studentischer Leistungen im Rahmen der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.
- Unterstützung und Durchführung von kulturellen Veranstaltungen zur Steigerung der Identifikation der Studierenden, Professoren, Assistenten, Absolventen, Freunden und Förderern mit der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.

- Unterstützung und Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen insbesondere zur akademischer Aus- und Weiterbildung von und mit Studierenden, Professoren, Assistenten und Absolventen der Fakultät BCG der Universität Bayreuth.

(4) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Die Vereinsarbeit erfolgt auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig. Seine Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke ausgegeben werden. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Mehrheiten natürlicher Personen werden, die den Zweck des Vereins fördern wollen. Der Verein hat drei Arten der Mitgliedschaft:

- a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
- b) Fördermitglied kann jede natürliche Person, jede Mehrheit natürlicher Personen oder jede juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- c) Zum Ehrenmitglied kann jede natürliche Person ernannt werden, die sich in herausragender Weise um die Belange des Vereins verdient gemacht hat.

(2) Stimmrecht haben nur die ordentlichen Mitglieder des Vereins.

(3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag eines Mitglieds muss in geeigneter Form dokumentiert werden. Weder bei Ablehnung noch bei Annahme des Antrags ist der Vorstand verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

(4) Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
- b) durch Austrittserklärung in Textform, gerichtet an ein Vorstandsmitglied; ein Austritt ist jederzeit möglich;
- c) durch Ausschluss des Mitglieds.

(5) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstands oder auf Antrag von mindestens fünf Mitgliedern ausgeschlossen werden, wenn es schwerwiegend gegen die Vereinssatzung verstößt oder verstoßen oder den Verein erheblich in ideeller oder materieller Hinsicht geschädigt hat oder eine solche Schädigung durch sein Verhalten droht. Der Ausschluss bedarf eines Beschlusses von mindestens zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder in einer Mitgliederversammlung. Er ist schriftlich samt Begründung zu protokollieren.

Er ist dem Mitglied gegenüber binnen einer Frist von zwei Wochen mitzuteilen und zu begründen. Im Zeitraum zwischen Antrag auf Ausschluss und Beschluss ruhen die Rechte des Mitglieds.

(6) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ferner dann ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei aufeinander folgenden fälligen Jahresmitgliederbeiträgen oder mit soviel Beitrag im Rückstand ist, der zwei Jahresmitgliederbeiträgen entspricht.

§ 5 Mitgliedsbeitrag

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags in einer Beitragsordnung fest. Die Mitgliedsbeiträge können im Lastschriftverfahren eingezogen werden.

(2) Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist am 15.1. eines Kalenderjahres bzw. bei der Aufnahme in den Verein fällig; er ist auch dann in vollem Umfang zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft während des Kalenderjahres beginnt oder endet; eine Rückerstattung des Mitgliedsbeitrags für das Kalenderjahr, in dem die Mitgliedschaft endet, scheidet aus.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse sind für sämtliche Mitglieder bindend. Sie entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.

(2) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch besondere Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung ein. Die Einladung kann schriftlich oder durch einfache E-Mail erfolgen. Sie wird an die dem Vorstand zuletzt bekannte Anschrift bzw. E-Mailadresse gerichtet und muss mindestens drei Wochen vor der Versammlung abgesendet werden. Anträge zur Tagesordnung von Mitgliedern müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung bei einem Vorstandsmitglied schriftlich oder per einfache E-Mail eingereicht werden. Änderungen oder Ergänzungen der Tagesordnung können von der Mitgliederversammlung noch in derselben beschlossen werden.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter oder dem Kassier geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter.

(4) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- b) Wahl, Entlastung und Abberufung der Vorstandsmitglieder
- c) Wahl der Kassenprüfer
- d) Entgegennahme der Jahresplanung des Vorstandes
- e) Beschlussfassung über die Beitragsordnung
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- g) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Eine Vertretung ist nicht zulässig. Bei der Beschlussfassung entscheidet im Allgemeinen die Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der zur Abstimmung gestellte Antrag als abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Der Vorstand und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung in geheimer Wahl gewählt

(6) Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich.

(7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 20% der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen; dabei müssen der Zweck und die Gründe angegeben werden. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen innerhalb eines Monats nicht nach, so kann jedes ordentliche Mitglied die Mitgliederversammlung unter Angabe dieses Grundes und Mitteilung der Tagesordnung selbst einberufen.

(8) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Protokollführer, der zu Beginn der Mitgliederversammlung von dieser zu bestimmen ist, und dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Vorstand, Vertretung des Vereins

(1) Der Vorstand besteht aus dem Präsidium und bis zu drei Beisitzern. Der Vorstand kann bei Bedarf bis zu zwei weitere Beisitzer berufen. Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins und natürliche Personen sein. Es soll angestrebt werden die einzelnen Fachbereiche Biologie, Biochemie, Geoökologie und Geographie im Vorstand zu vertreten.

(2) Der Verein wird durch das Präsidium als gesetzlichem Vorstand vertreten. Das Präsidium besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassier. Jedes Präsidiumsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB berechtigt.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Dauer der Wahlperiode ein kommissarisches Ersatzmitglied bestimmen.

(4) Zu den Aufgaben des Vorstandes zählen insbesondere

- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Buchführung, Erstellung des Jahresberichts, Vorlage der Jahresplanung
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern
- Information der Mitglieder über Entwicklungen an der Fakultät BCG

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Vertretung ist bei der Ausübung des Stimmrechts zulässig, sofern der Vertreter eine schriftliche Vollmacht des Vertretenen vor der Abstimmung vorlegt. Die Bevollmächtigung

ist für jede Sitzung gesondert zu erteilen. Ein Vorstandsmitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten. Vertretene Vorstandsmitglieder gelten als erschienen. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, beziehungsweise des die Sitzung leitenden Vorstandsmitglieds.

(6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch einfache Email beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder der Beschlussfassung zustimmen.

§ 9 Kassenführung

(1) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden in erster Linie aus Beiträgen und Spenden aufgebracht.

(2) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen.

(3) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Wiederwahl ist zulässig. Die Jahresrechnung einschließlich der Bücher und Belege ist von den Kassenprüfern sachlich und rechnerisch zu prüfen.

(4) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassiers und der übrigen Vorstandsmitglieder.

§ 10 Geldzuwendungen

Zusätzliche Geldzuwendungen können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern zur Förderung des Vereins entrichtet werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(2) Das nach der Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den Universitätsverein Bayreuth e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus anderen als in Absatz 1 genannten Gründen seine Rechtsfähigkeit verliert.